

Reglement für das Landjäger-Corps des Cantons Zürich, vom 19. Junii 1804.

I.

A. Organisation.

1. Die bisher angestellten Harschlers, und deren Berrichtungen, sind hiemit vom 1sten Herbstmonat an aufgehoben, in der Meynung jedoch, daß die bisherigen Harschlere, welche zu diesem neuen Dienst tüchtig befunden werden, auch bey allfälligem Abgang eint und anderer, von den neu zu bestellenden Landjägern geforderter Eigenschaften, vorzugswelse unter das Corps aufgenommen werden.

2. An ihre Stelle soll eine Compagnie Landjäger von 62. Mann errichtet, und dabey soviel möglich auf junge, unverheyrathete, verständige und zuverlässige Männer Rücksicht genommen werden.

3. Diese soll bestehen aus einem Chef, mit 1000 Franken jährlich.

1	Fourier	mit 12	Bazen	per	Tag.			
3	Wachtmeister	— 10	—	—	—			
6	Corporalen	— 9	—	—	—			
52	Gemeine	— 7 ¹ / ₂	—	—	—	nebst		
						2 Kr. Decompte	für	Unter-
						haltung	der	Kleidungsstücke.

62 Mann.

B. Montierung.

4. Diese besteht in aschgrauen langen Hosen, Gilet, und kurzen bis unter dem Bauch zugeknöpften Rock, mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, schwarzen kurzen Ueberstrümpfen, und einem grauen Ueberrock, oder Caput, einem runden, auf der einen Seite aufgeschlagenen Hut mit einer Cantons-Cocarde, und endlich einem Schild von Messing um den linken Arm, mit der Umschrift: Landjäger des Cantons Zürich.

5. Alle Jahre erhält jeder Landjäger zwey paar Schuh; was Hemder, Strümpfe und dergleichen anbetrifft, so hat er sich selbige selbst anzuschaffen.

6. Die Mannschaft erhält alle zwey Jahr eine neue Montierung, den Caput ausgenommen.

C. Bewafnung.

7. Die Bewafnung des Landjägers besteht, aus:

- a. einem kurzen Schießgewehr,
- b. einem Säbel,
- c. einem schwarz-ledernen Waidfack, alles dazu gehörige Lederzeug ist schwarz.

II.

A. Pflichten und Verrichtungen des Chefs.

1. Der Chef der Landjäger wird vom Kleinen Rath erwählt und nach der unten beygesetzten For-

mul beediget, und soll im Hauptort des Cantons wohnen, und die Montierung des Corps beständig tragen.

2. Er steht, in Rücksicht der von ihm und seiner untergebenen Mannschaft geforderten Cantons-Polizien-Berrichtungen, unter den Befehlen der von dem Kleinen Rath eigens aufgestellten Commission.

3. Er hat die Oberaufsicht über die Landjäger für alles, was die Besoldung, Montierung, Bewaffung und Disciplin anbelangt, und wendet sich für diese Gegenstände an die Commission.

4. Er wird ein genaues Verzeichniß seiner untergeordneten Mannschaft führen, worin angezeigt wird, wo jeder Unteroffizier oder Gemeine stationiert ist.

5. Alle Wochen wird er sich einen ausführlichen schriftlichen Rapport von allen Wachtmeistern und Corporalen, welche direkte an ihn zu rapportieren haben, geben lassen.

6. Zu Verfertigung dieses Rapports wird ihm eine eigene Instruktion von der Commission zugestellt werden.

7. Dieser Wochen - Rapport soll von dem Bezirks- oder Unterstatthalter des Orts, wo der rapportierende Unteroffizier stationiert ist, viffert, und mit den allfälligen Bemerkungen über das Betragen der, in seiner Abtheilung stehenden Landjäger begleitet seyn. Aus allen eingegangenen

Wochen-Rapporten wird der Chef einen General-Rapport in zwey Doppeln verfertigen, wovon er das einte, nebst den Belegen, der Commission übergeben und das andere für sich behalten wird.

8. Der Chef der Landjäger wird, auf erhaltene Aufforderung der Commission, so oft sie es nöthig findet, den ganzen Canton, oder nur einen Theil desselben, auf seine eigenen Kosten, bereisen. Bey seiner Rückkunft wird er schriftlichen Rapport abfassen.

Eidesformel für den Chef.

Es schwört der Chef des Landjäger-Corps, der Regierung des Löbl. Cantons Zürich Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden; Ihrer Befehle stets gewärtig zu seyn, und Ihre Verordnungen in allen seinen Dienstverrichtungen pünktlich zu befolgen, allen Aufträgen, die ihm zu Einführung und Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizei ertheilt werden, aufs genaueste nachzukommen; die strengste Ordnung, Disciplin und Pflichterfüllung bey seiner unterhabenden Mannschaft einzuführen, und zu erhalten; die Fehlenden ohne Ansehen der Person, nach dem Reglement zu behandeln; mit dem anvertrauten Gelde gewissenhaft umzugehen; über alles, was ihm geheim zu halten gebotten wird, oder woraus sonst Schaden oder Nachtheil entstehen könnte, Verschwie-

genheit zu beobachten; endlich von niemandem Geld, oder andere Geschenke bey der Ausübung seiner Dienstverrichtungen anzunehmen.

B. Pflichten und Verrichtungen des Fourriers.

9. Der Fourrier ist gehalten, dem Chef der Landjäger in allen seinen Verrichtungen an die Hand zu gehen, jederzeit seiner Befehle gewärtig zu seyn, und ist als desselben Sekretair, und als Quartiermeister des Corps, zu betrachten.

C. Pflichten und Verrichtungen der Unteroffiziers.

10. Die Unteroffiziere halten sich an der ihnen von der Commission anzuweisenden Station auf.

11. Ihnen ist die Aufsicht über die in den bestimmten Abtheilungen stationierten Landjäger aufgetragen.

12. Jeder Unterofficier wird alle Montage dem Chef der Landjäger einen Wochen-Rapport, nach einer ihm zu dem End zur Vorschrift dienenden Formular-Tabelle, und von dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter vifirt, übergeben.

13. Er wird wenigstens einmal in der Woche den Rehr in der ganzen, ihm angewiesenen Abtheilung machen, sich bey den ihm von der Commis-

ston anzuweisenden Beamten melden; und bey selbigen anfragen, ob die Landjäger ihrem Dienst mit Fleiß und Treue obliegen, und die erhaltenen Aufträge befolgen, sich auch von letztern ihre Büchlein vorweisen lassen, um nachzusehen, ob sie solche bey den Gemeinds-Ammännern ihrer Abtheilung behörig unterschreiben lassen.

14. Die daberigen Zeugnisse, wird er sich von ihnen in ein bey sich habendes Büchlein schriftlich ausfertigen lassen, um es in den Wochen-Rapport eintragen zu können.

15. Das Büchlein, in welchem die angewiesenen Beamten den Unteroffiziers ihre wochentliche Visitation bescheinigen, lassen sie jede Woche von dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter visieren, legen selbiges bey Erstattung ihres Wochen-Rapports, dem Chef zur Einsicht bey; welcher es zu visieren, und dessen Bisum der Unteroffizier bey seiner Rückkehr dem Bezirks- oder Unterstatthalter vorzuweisen hat.

D. Pflichten und Berrichtungen der gemeinen Landjäger.

16. Die gemeinen Landjäger sind gehalten, sich auf den ihnen angewiesenen Stationen aufzuhalten.

17. Die Unteroffiziers und gemeinen Landjäger werden auf zwey Jahre angenommen, und können nach dieser Zeit, ohne daß sie irgend eine

Ent-

Entschädigung zu fördern hätten, verabschiedet werden.

18. Die Landjäger sollen auf fremde und einheimische Bettler, herrenloses Gesindel, falsche Steuerfahndler, Hausirer, und andere verdächtige Leute genau achten, und solche, nach Anleitung der ihnen von der Commission zuzustellenden Instruktion, behandeln.

19. Die Landjäger sollen bei ihren Streifungen vorzüglich einzelne Höfe, Mühlen und Wohnungen, so von den Ortschaften entfernt liegen, öfter besuchen, die allenfalls da betretenden Bettler und Bagabunden anhalten, und dem Herren Bezirks- oder Unterstatthalter überliefern, diesem auch zugleich diejenigen anzeigen, welche solchem Gesindel den Aufenthalt gestatten.

20. Im Fall die Landjäger zu Arretirung einer oder mehrerer Personen Hülfe nöthig hätten, so soll dieselbe von dem Gemeindevorsteher der nächsten Gemeinde verlangt, und von diesem auch sogleich verschafft werden.

21. Für die den Landjägern zu Bewachung oder Transportirung anvertrauten Gefangenen, sind dieselben persönlich verantwortlich, und werden in dergleichen Fällen je nach den Umständen behandelt.

22. Im Fall der Gefangene sich gewaltsam losreißen wollte, so sind die Landjäger befugt,

jedes in Händen habende Gewaltsmittel anzuwenden, und von ihren Waffen den nöthigen Gebrauch zu machen.

23. Die Landjäger sollen immer die Signalements aller ausgeschriebenen Verbrecher und verdächtigen Personen bey sich führen. Diese werden ihnen von der Commission auf gutfindende Weise zugeschickt werden.

24. Die Verrichtungen und besonderen Pflichten der in der Stadt Zürich stationierten Landjäger werden durch eine besondere Verordnung für den Stadtdienst zu bestimmen seyn.

25. Ueber die Bestrafung der Landjäger wird die verordnete Commission mit den Bezirks- und Unterstatthaltern und dem Chef des Corps des Näheren eintreten, und die dießfalls nöthige Instruction entwerfen.

26. Wann ein Landjäger krank wird, kann er sich, gegen Zurückbehaltung seines Solds, in dem in Zürich aufzurichtenden Militairspital besorgen lassen.
